
Anhörung: Entwurf der Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (V KESR)

Ablauf der Anhörung: Freitag, 27. Januar 2012

Aarau, 28. Oktober 2011

Gemeinde/Fachverband: GAV Kanton Aargau

Name/Telefonnummer für Rückfragen: Hitz Martin, Geschäftsstelle; 056 / 266'40'70

Bitte übermitteln Sie uns diese Unterlage mit Ihren allgemeinen Bemerkungen und mit Ihrer Stellungnahme zu den Bestimmungen bis zum Freitag, 27. Januar 2012 entweder per E-Mail an silvia.weber@ag.ch oder per Post an das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Generalsekretariat, Frey-Herosé-Str. 12, 5001 Aarau. Besten Dank!

1. Allgemeine Bemerkungen

2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	<u>Stellungnahme</u>
	<p>Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (V KESR)</p> <p>Vom</p>	
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 91 Abs. 2 der Kantonsverfassung¹ und die §§ 55e Abs. 3, 63 Abs. 4, 64 Abs. 4, 67 Abs. 3 und 4 sowie 67s Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911²</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>1. Verfahren</p>	
	<p>§ 1 Koordinationsperson der Gemeinde</p> <p>¹ Der Gemeinderat bezeichnet die für die Koordination im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zuständige Person sowie ihre Stellvertretung.</p> <p>² Er teilt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde jeweils mit, wer diese Funktion ausübt.</p>	

¹⁾ SAR [110.000](#)

²⁾ SAR [210.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	<u>Stellungnahme</u>
	<p>³ Die Koordinationsperson organisiert die Entgegennahme und Erledigung der Aufträge der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und ist für eine reibungslose Zusammenarbeit der Gemeinde mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besorgt.</p>	
	<p>§ 2 Kontaktperson der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmt eine Kontaktperson und deren Stellvertretung, die für Fragen der Gemeinden sowie der Beiständigen und Beistände zur Verfügung steht.</p> <p>² Sie teilt den Gemeinden sowie den Beiständigen und Beiständen jeweils mit, wer diese Funktion ausübt.</p>	
	<p>§ 3 Abklärungen; Allgemeines</p> <p>¹ Die Abklärungen der Gemeinden erfolgen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rahmen eines Amts- oder eines Sozialberichts.</p> <p>² Amtsberichte sind Zusammenstellungen der bereits bei der Gemeinde vorhandenen Informationen. Sie enthalten weder eine Analyse noch eine Bewertung der Daten. Bei Bedarf kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Gemeinde auffordern, zusätzliche Informationen zu erheben.</p> <p>³ Sozialberichte sind Beschreibungen von Lebenssituationen der betroffenen Personen. Sie schildern, analysieren und bewerten den Schwächezustand und die Gefährdungssituation und zeigen den Handlungsbedarf auf.</p>	<p>In der Regel sollten Amtsberichte verlangt werden. Die Sozialberichte sind aufwändig und verursachen hohe Kosten sowie viele Schnittstellen. Die Gerichte sind anzuhaltend, Sozialberichte nur in zwingenden Fällen zu verlangen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	<u>Stellungnahme</u>
	<p>§ 4 Sozialbericht im Besonderen</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet im Auftrag an die Gemeinde zur Erstellung eines Sozialberichts die zu bearbeitenden Fragestellungen und abzuklärenden Themenbereiche, wie namentlich persönliche Situation, Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Erziehung, Schule, Beziehungen zum Umfeld, wirtschaftliche Verhältnisse, Vertretungs-, Betreuungs- und Verwaltungsbedarf.</p> <p>² Für die Erstellung von Sozialberichten in komplexen Themenbereichen und Fragestellungen, namentlich bei</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gefährdung des Kindeswohls,b) Sorgerechts- und Besuchsrechtsfragen,c) psychisch kranken und verwahrlosten Personen oderd) suchterkrankten Personen <p>sind Sozialberichte von Fachpersonen zu erstellen, die über die erforderliche Qualifikation zur Abklärung und Bewertung der beauftragten Themenbereiche und Fragestellungen verfügen.</p> <p>³ Für die Erstellung von Sozialberichten in weniger komplexen Themenbereichen und Fragestellungen, namentlich von Betagten und Personen mit einer geistigen Behinderung, können auch andere Personen mit beruflicher Erfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutz eingesetzt werden.</p> <p>⁴ Sozialberichte müssen sachlich und nachvollziehbar formuliert sein, die bezeichneten Themenbereiche eingehend abhandeln und bewerten sowie die</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	<u>Stellungnahme</u>
	<p>gestellten Fragen vollständig und schlüssig beantworteten. Die abklärende Person kann Empfehlungen abgeben.</p>	
	<p>§ 5 Einbezug der Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde ist im Sinne von § 64 Abs. 1 EG ZGB in ihren Interessen wesentlich berührt, wenn der Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine direkte, mindestens vorläufige finanzielle Leistungspflicht der unterstützungspflichtigen Gemeinde bewirkt.</p> <p>² Die Gemeinde hat im Übrigen das Recht, jederzeit eine Stellungnahme einzureichen.</p>	
	<p>2. Mandatsführung</p>	
	<p>§ 6 Fachliche Anforderungen an Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände</p> <p>¹ Als Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände sind Fachpersonen anzustellen, welche in der Mandatsführung über ein Certificate of Advanced Studies oder eine gleichwertige Weiterbildung verfügen.</p> <p>² Fachpersonen, welche die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllen, können dennoch angestellt werden, wenn sie sich gegenüber ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber verpflichten, die Weiterbildung innerhalb von höchstens vier Jahren seit Stellenantritt nachzuholen.</p>	<p>... sind wenn möglich Fachpersonen anzustellen, „welche eine entsprechende Ausbildung wie beispielsweise Certificate of Advanced Studies oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben.“</p> <p>Absatz 2 streichen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	<u>Stellungnahme</u>
	<p>§ 7 Persönliche Anforderungen an Beiständinnen und Beistände</p> <p>¹ Zur Prüfung der Eignung zur Mandatsführung sind in der Regel Betreibungs- und Strafregisterauszüge zu verlangen und sonstige für die Eignungsbeurteilung notwendige Erkundigungen einzuholen.</p>	
	<p>§ 8 Rechnungsablage und Berichterstattung; Allgemeines</p> <p>¹ Die Beiständin oder der Beistand legt die Rechnung und den Bericht innert zwei Monaten seit Ablauf der Rechnungs- beziehungsweise Berichtsperiode oder nach Beendigung des Mandats der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor. Diese kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Frist verkürzen oder verlängern.</p> <p>² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt über die Fälligkeit der Rechnungen und Berichte (Art. 410 und 411 ZGB) eine Kontrolle.</p>	
	<p>§ 9 Folgen der Säumnis</p> <p>¹ Versäumt die Beiständin oder der Beistand die Frist für die Rechnungsablage und die Berichterstattung länger als einen Monat über den Fälligkeitstermin hinaus, fordert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sie oder ihn zur Rechnungsablage und Berichterstattung innert Monatsfrist auf. Zudem kann die Beiständin oder der Beistand vorgeladen werden.</p>	
	<p>§ 10 Form und Inhalt von Beistandschaftsrechnung und Beistandschaftsbericht</p> <p>¹ Die Beiständin oder der Beistand hat ihre oder seine Beistandschaftsrechnung in doppelter Ausfertigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzureichen. Die Rechnung enthält:</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	<u>Stellungnahme</u>
	<p>a) die Übersicht über den aktuellen Bestand des Vermögens,</p> <p>b) die Veränderungen des Vermögens in Bestand und Anlage,</p> <p>c) die Einnahmen und Ausgaben,</p> <p>d) die Belege.</p> <p>² Zusammen mit dieser Beistandschaftsrechnung ist auch der Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft einzureichen. Die Beiständin oder der Beistand weist darauf hin, falls eine Anpassung der Massnahme notwendig erscheint, und stellt einen entsprechenden Antrag.</p>	
	<p>§ 11 Prüfungsentscheid</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat Rechnung und Bericht zu prüfen (Art. 415 ZGB) und ihren Prüfungsentscheid in beide Rechnungs- und Berichtsdoppel einzutragen.</p> <p>² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet in der Regel innert zweier Monate über die Genehmigung von Rechnung und Bericht.</p>	
	<p>§ 12 Aufbewahrung</p> <p>¹ Ein Rechnungs- und Berichtsexemplar mit den Belegen ist von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufzubewahren, das andere an die Beiständin oder den Beistand zurückzugeben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	<u>Stellungnahme</u>
	<p>§ 13 Entschädigung der Beiständigen und Beistände; Allgemeines</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bemisst die Entschädigung entweder nach dem notwendigen zeitlichen Aufwand oder nach einem nach Schwierigkeit des Mandats zu bestimmenden Pauschalbetrag.</p> <p>² Der Stundenansatz beträgt Fr. 80.–. Die Entschädigung für eine zweijährige Rechnungs- beziehungsweise Berichtsperiode beträgt im Gesamten maximal Fr. 20'000.–. In begründeten Einzelfällen kann vom Stundenansatz und vom Gesamtbetrag abgewichen werden.</p> <p>³ Der Pauschalbetrag für eine zweijährige Rechnungs- beziehungsweise Berichtsperiode beträgt Fr. 500.– bis Fr. 4'000.–.</p> <p>⁴ Ausgewiesene Spesen und Auslagen sind zusätzlich zu ersetzen. Für Reisespesen gelten die §§ 4 bis 10 der Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001¹. Bei geringfügigem Spesenaufwand kann eine Pauschale in der Höhe von Fr. 20.– bis Fr. 50.– gewährt werden.</p>	

¹) SAR [165.171](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	<u>Stellungnahme</u>
	<p>§ 14 Kostentragung</p> <p>¹ Der Mindestsatz gemäss § 67 Abs. 4 EG ZGB beträgt Fr. 15'000.–.</p> <p>² Die Gemeinden können für den Fall, dass eine Berufsbeiständin oder ein Berufsbeistand bestellt ist (§ 66 Abs. 1 EG ZGB), diese oder diesen selbst besolden und die Entschädigung sowie den Spesen- und Auslagenersatz aus dem Vermögen der verbeiständeten Person für die Gemeinde vereinnahmen.</p>	
	<p>§ 15 Aktenführung</p> <p>¹ Die Beiständin oder der Beistand hat alle für die betroffenen Personen wichtigen Unterlagen bis zur Beendigung des Mandats sicher aufzubewahren und wesentliche Ereignisse in geeigneter Form festzuhalten.</p> <p>² Nach Beendigung des Mandats sind die Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu übergeben.</p>	
	<p>3. Erfahrungsaustausch, Praxisentwicklung und Fachtagung</p>	
	<p>§ 16 Erfahrungsaustausch und Praxisentwicklung</p> <p>¹ Zum Zweck der Qualitätssicherung sowie der Qualitäts- und Praxisentwicklung sorgt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für einen regelmässigen Erfahrungsaustausch zwischen ihr, den Gemeinden, den mit den Abklärungen betrauten Personen sowie den Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen. Sie führt dazu mindestens eine Veranstaltung pro Jahr durch.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	<u>Stellungnahme</u>
	<p>§ 17 Fachtagung</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt regelmässig eine Fachtagung zu ausgewählten Fachfragen für die Gemeinden, die mit den Abklärungen betrauten Personen sowie die Beiständinnen und Beistände durch.</p>	
	<p>4. Übergangsbestimmung</p>	
	<p>§ 18 Fachliche Anforderungen an bisherige Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände</p> <p>¹ § 6 ist nicht anwendbar auf Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung bereits als Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände tätig sind.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>1. Die Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982¹ wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 2</p> <p>¹ Gemäss § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 und § 13 Abs. 2 des Organisationsgesetzes delegiert der Regierungsrat seine Kompetenz zur Beurteilung von Einwendungen und Beschwerden in den nachfolgenden Fällen an die Departemente. Wo der angefochtene Entscheid auf einer verbindlichen Weisung oder einem Teilentcheid eines Departements beruht und sich ein Beschwerdeantrag dagegen richtet, bleibt es bei der</p>		

¹⁾ SAR [153.111](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	<u>Stellungnahme</u>
<p>Zuständigkeit des Regierungsrats. Soweit die Departemente erstinstanzlich zuständig sind, verzichtet der Regierungsrat auf seine Entscheidkompetenz als Beschwerdeinstanz.</p> <p>c) Departement Gesundheit und Soziales:</p> <p>1. Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeindebehörden, der Amtsärztinnen und Amtsärzte und Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Vollzugsbereich der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung</p>	<p>c) Departement Gesundheit und Soziales:</p> <p>1. Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeindebehörden, der Amtsärztinnen und Amtsärzte und Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Vollzugsbereich der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung.</p> <p><u>2. Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderats im Bereich Bewilligung und Aufsicht im Pflegekinderwesen gemäss § 55e Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911¹;</u></p>	
	<p>2. Die Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009² (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 61 Datenbekanntgabe</p> <p>¹ Zuständige Behörden gemäss § 21 Abs. 3 GesG sind für</p> <p>a) den Schutz des Kindeswohls die Vormundschaftsbehörden, die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt oder die Kinderschutzgruppen an den Kantonsspitalern Aarau und Baden,</p>	<p>¹ Zuständige Behörden gemäss § 21 Abs. 3 GesG sind für</p> <p>a) den Schutz des Kindeswohls die <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Abklärungsstellen gemäss § 63 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911³</u>, die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt</p>	

¹⁾ SAR [210.100](#)

²⁾ SAR [311.121](#)

³⁾ SAR [210.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	<u>Stellungnahme</u>
<p>b) den Erwachsenenschutz die Vormundschaftsbehörden oder die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt,</p> <p>c) die Prüfung einer Fürsorgerischen Freiheitsentziehung die im Rahmen der Gesetzgebung über die Fürsorgerische Freiheitsentziehung zur Unterbringung Berechtigten,</p> <p>d) die Anzeigeerstattung für Wahrnehmungen, die auf Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen, die Strafverfolgungsbehörden,</p> <p>e) das Inkasso von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis die Organe des Schuldbetriebsrechts,</p> <p>f) die Wahrung der Verfahrensrechte die Behörde, bei der die Patientin oder der Patient bzw. deren gesetzlichen Vertretung das Verfahren gegen die schweigepflichtige Person anhängig gemacht hat,</p> <p>g) die Leichenidentifikation die Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>oder die Kinderschutzgruppen an den Kantonsspitalern Aarau und Baden,</p> <p>b) den Erwachsenenschutz die <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Abklärungsstellen gemäss § 63 Abs. 1 und 2 EG ZGB</u> oder die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt,</p> <p>c) die Prüfung einer fürsorgerischen <u>Unterbringung</u> die im Rahmen der Gesetzgebung über die fürsorgerische <u>Unterbringung</u> zur Unterbringung Berechtigten,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	<u>Stellungnahme</u>
	<p>3. Die Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten (Patientenverordnung, PatV) vom 11. November 2009¹ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 2 Information bei Unmündigen, Entmündigten, Urteilsunfähigen</p> <p>¹ Bei unmündigen oder entmündigten Patientinnen und Patienten hat auf Wunsch der gesetzlichen Vertretung die Information auch ihr gegenüber zu erfolgen, soweit die urteilsfähigen Patientinnen und Patienten zustimmen.</p> <p>² Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten hat auf Wunsch der nächsten Angehörigen die Information auch ihnen gegenüber zu erfolgen.</p>	<p>§ 2 Information bei <u>Minderjährigen</u>, <u>Verbeiständeten</u>, Urteilsunfähigen</p> <p>¹ Bei <u>minderjährigen</u> oder <u>unter entsprechender Beistandschaft stehenden</u> Patientinnen und Patienten hat auf Wunsch der <u>zur Vertretung oder Mitwirkung berechtigten Person</u> die Information auch ihr gegenüber zu erfolgen, soweit die urteilsfähigen Patientinnen und Patienten zustimmen.</p>	
<p>§ 3 Grundsätze</p> <p>¹ Patientinnen und Patienten sind von den behandelnden Personen rechtzeitig in angemessener und verständlicher Form aufzuklären insbesondere über</p> <p>a) ihren Gesundheitszustand mit Diagnose und Prognose,</p> <p>b) beabsichtigte Massnahmen und deren Risiken, Vor- und Nachteile sowie Alternativen,</p> <p>c) voraussichtliche Kosten sowie Pflicht und Umfang der Kostenübernahme durch Versicherungen.</p> <p>² Die umfassende Aufklärung hat zu unterbleiben, wenn sich die Patientinnen und Patienten ausdrücklich dagegen aussprechen. Die behandelnden Personen sind berechtigt, eine schriftliche Bestätigung</p>		

¹⁾ SAR [333.111](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	<u>Stellungnahme</u>
<p>dieses Entscheids zu verlangen. Die Verweigerung der schriftlichen Bestätigung ist in der Patientendokumentation festzuhalten.</p> <p>³ Die Aufklärung der Patientinnen und Patienten kann unterbleiben, wenn sie geeignet ist, diese übermässig zu belasten. Sie hat jedoch auf ausdrücklichen Wunsch der Patientinnen und Patienten zu erfolgen.</p> <p>⁴ Für die Aufklärung bei unmündigen, entmündigten oder urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten gilt § 2 sinngemäss, wobei sich die Aufklärung gegenüber den nächsten Angehörigen auf das notwendige Mass zu beschränken hat.</p>	<p>⁴ Für die Aufklärung bei <u>minderjährigen oder unter entsprechender Beistandschaft stehenden</u> oder urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten gilt § 2 sinngemäss, wobei sich die Aufklärung gegenüber den nächsten Angehörigen auf das notwendige Mass zu beschränken hat.</p>	
<p>§ 5 Grundsatz</p> <p>¹ Untersuchungen und Behandlungen dürfen nur nach Einwilligung der urteilsfähigen Patientinnen und Patienten erfolgen.</p> <p>² Ein in urteilsfähigem Zustand zum Voraus geäussertes Wille wird berücksichtigt, wenn er klar dokumentiert ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er sich seit seiner Äusserung geändert hat.</p> <p>³ In Notfällen darf die Zustimmung unter Vorbehalt von Absatz 2 vermutet werden.</p>	<p>² Ein in urteilsfähigem Zustand zum Voraus geäussertes Wille wird <u>entsprechend den Bestimmungen zur Patientenverfügung gemäss Art. 370 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹</u> berücksichtigt.</p>	

¹) SR [210](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	<u>Stellungnahme</u>
<p>§ 6 Urteilsunfähige Patientinnen und Patienten</p> <p>¹ Bei urteilsunfähigen unmündigen oder entmündigten Patientinnen und Patienten ist die Einwilligung bei der gesetzlichen Vertretung einzuholen. In Notfällen darf die Einwilligung vermutet werden.</p> <p>² Verweigert die gesetzliche Vertretung ihre Einwilligung, ist eine solche der Vormundschaftsbehörde erforderlich. In dringenden Fällen entscheidet die behandelnde Person, ob die Verweigerung der Einwilligung missbräuchlich ist und daher missachtet werden darf. Die Verweigerung der Einwilligung in eine lebensrettende Massnahme ist immer missbräuchlich.</p> <p>³ Haben urteilsunfähige Patientinnen und Patienten keine gesetzliche Vertretung, entscheidet für sie die behandelnde Person im Patienteninteresse. Die nächsten Angehörigen sind vor dem Entscheid anzuhören. In Notfällen kann diese Anhörung unterbleiben.</p>	<p>¹ Bei urteilsunfähigen <u>minderjährigen</u> oder <u>unter entsprechender Beistandschaft stehenden</u> Patientinnen und Patienten ist die Einwilligung bei der <u>zur Vertretung oder Mitwirkung berechtigten Person</u> einzuholen. In Notfällen darf die Einwilligung vermutet werden.</p> <p>² Verweigert die <u>zur Vertretung oder Mitwirkung berechnigte Person</u> ihre Einwilligung, ist eine solche der <u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u> erforderlich. In dringenden Fällen entscheidet die behandelnde Person, ob die Verweigerung der Einwilligung missbräuchlich ist und daher missachtet werden darf. Die Verweigerung der Einwilligung in eine lebensrettende Massnahme ist immer missbräuchlich.</p> <p>³ Haben urteilsunfähige Patientinnen und Patienten keine <u>zur Vertretung oder Mitwirkung berechnigte Person</u>, <u>ergreift in dringlichen Fällen</u> die behandelnde Person <u>medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person</u>. Die nächsten Angehörigen sind vor dem Entscheid anzuhören. In Notfällen kann diese Anhörung unterbleiben.</p>	
<p>§ 10 Vorzeitiger Abbruch der Behandlung</p> <p>¹ Urteilsfähige Patientinnen und Patienten können jederzeit auf die Fortsetzung ihrer Behandlung verzichten und eine stationäre Einrichtung verlassen.</p> <p>² Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung einzuholen. Fehlt eine gesetzliche Vertretung, ist die Zustimmung der nächsten Angehörigen einzuholen.</p> <p>³ Die behandelnden Personen sind berechnigt, eine</p>	<p>² Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten ist die Zustimmung der <u>zur Vertretung oder Mitwirkung berechnigten Person</u> einzuholen. (...)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	<u>Stellungnahme</u>
<p>schriftliche Bestätigung des Entscheides gemäss Absatz 1 und 2 zu verlangen. Die Verweigerung der schriftlichen Bestätigung ist in der Patientendokumentation festzuhalten.</p>		
<p>§ 14 Einschränkung der Bewegungsfreiheit</p> <p>¹ Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit sind grundsätzlich von Kaderpersonen aus dem ärztlichen oder pflegerischen Bereich anzuordnen.</p> <p>² Zuständige Stelle, die von der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person gemäss § 29 Abs. 2 GesG schriftlich angerufen werden kann, ist die Vormundschaftsbehörde.</p>	<p>² Zuständige Stelle, die von der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person gemäss § 29 Abs. 2 GesG schriftlich angerufen werden kann, ist die <u>Kin- des- und Erwachsenenschutzbehörde</u>.</p>	
<p>§ 19 Nachbehandlung</p> <p>¹ Unmittelbar nachbehandelnde Personen sind über Diagnose und Zustand der Patientinnen und Patienten sowie über die erforderlichen weiteren Massnahmen rechtzeitig zu informieren, soweit dies für die fachgerechte Nachbehandlung erforderlich ist.</p> <p>² Patientinnen und Patienten, gegebenenfalls auch ihre Angehörigen oder andere sie pflegende Personen, sind über die Pflege und die Nachbehandlung zu informieren.</p>	<p>² Patientinnen und Patienten <u>beziehungsweise die zur Vertretung oder Mitwirkung berechtigten Personen</u>, gegebenenfalls auch <u>die nächsten Angehörigen</u> oder andere sie pflegende Personen, sind über die Pflege und die Nachbehandlung zu informieren.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	<u>Stellungnahme</u>
<p>§ 21 Andere Zwecke</p> <p>¹ Dritten dürfen Auskünfte über Patientinnen und Patienten nur erteilt werden, wenn diese ihr Einverständnis gegeben haben.</p> <p>² Soweit aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen der Patientinnen und Patienten geschlossen werden muss, wird die Zustimmung zu Auskünften an die gesetzliche Vertretung und die nächsten Angehörigen vermutet.</p>	<p>² Soweit aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen der Patientinnen und Patienten geschlossen werden muss, wird die Zustimmung zu Auskünften an die <u>zur Vertretung oder Mitwirkung berechnigte Person</u> und die nächsten Angehörigen vermutet.</p>	
<p>§ 23 Dritte</p> <p>¹ Dritten darf Einsicht in die Patientendokumentation nur mit Einverständnis der Patientinnen und Patienten gewährt werden.</p> <p>² Bei unmündigen oder entmündigten Patientinnen und Patienten steht das Einsichtsrecht auch der gesetzlichen Vertretung zu, soweit die urteilsfähigen Patientinnen und Patienten zustimmen.</p>	<p>² Bei <u>minderjährigen</u> oder <u>unter entsprechender Beistandschaft stehenden</u> Patientinnen und Patienten steht das Einsichtsrecht auch der <u>zur Vertretung oder Mitwirkung berechtigten Person</u> zu, soweit die urteilsfähigen Patientinnen und Patienten zustimmen.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p>Die Verordnung über das Vormundschaftswesen vom 16. Februar 1994¹ wird aufgehoben.</p>	

¹⁾ SAR [210.122](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	<u>Stellungnahme</u>
	IV.	
	Die Änderungen unter Ziff. II sowie die Aufhebung unter Ziff. III sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie treten am 1. Januar 2013 in Kraft.	
	Aarau, Landammann Staatsschreiber	